BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REIHERSTR. 24, 64569 NAUHEIM

z.Hd. Hr. Karl-Norbert Merz

Gemeindevertretervorsteher

Fraktion in der Gemeindevertretung

Fraktionssprecher:
Marco Müller

Stellvertreter:
Gabi Killian
Lars Nitschke
Reinhard Seiler
Silvia Best

Anschrift:
Reiherstr. 24
64569 Nauheim
Tel: +49 (0) 6152 – 80 62 83
fraktion@gruene-nauheim.de

Antrag
Einstellung der Erarbeitung einer Straßenbeitragssatzung

Nauheim, am 08. Mrz. 2017

Sehr geehrter Herr Merz,

wir bitten folgenden Antrag für die kommende Sitzungsrunde aufzunehmen:

Antrag:
Die Erarbeitung einer Straßenbeitragssatzung (wiederkehrend und/oder anlassbezogen) wird eingestellt. Die Gemeinde Nauheim führt keine Straßenbeitragssatzung ein.

Begründung:
Im Haushaltsjahr 2012 hat die damalige Gemeindevertretung den Gemeindevorstand und die Verwaltung aufgefordert, eine Satzung für wiederkehrende Straßenbeiträge zu erarbeiten. Hintergrund damals war die Forderung einer Einführung zur Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Haushalte der Gemeinde wiesen in diesem Zeitraum ein dauerhaftes Defizit im unteren bis mittleren siebenstelligen Bereich aus. Mit dem sogenannten Herbsterlass hat der hessische Innenminister Peter Beuth am 03. März 2014 verfügt, dass dauerhaft defizitäre Haushalte nur noch dann genehmigungsfähig seien, wenn eine Straßenbeitragssatzung erlassen und vollzogen würde.

Nauheim hat gemäß Feststellung der Regierungspräsidentin mit der Haushaltsgenehmigung vom 22. Februar 2017 bereits seit 2014 den nunmehr vierten ausgeglichenen Haushalt in Folge vorgelegt (vorbehaltlich der Aufstellung der geprüften Haushalte). Auch für künftige Haushalte ist von einer aus-

geglichenen Haushaltsführung auszugehen. Dass für das Haushaltsjahr 2018 eine Auflage zur Einführung einer Straßenbetragssatzung in die Haushaltsgenehmigung aufgenommen wurde, kann und wird einzig mit „Altdefiziten“ – also Schulden – begründet werden. Eine Straßenbeitragssatzung wirkt allerdings nicht rückwirkend und kann somit auch nicht für den Abbau von Schulden, respektive „Altdefiziten“ verwendet werden. Darüber hinaus können Straßenbeiträge auch nur anlassbezogen, also für grundhafte Sanierungen von Straßen und Wegen verwendet werden. Bereits ausgeschlossen sind Maßnahmen, die lediglich dem Erhalt dienen, wie z.B. Oberflächenerneuerungen im Deckschichtverfahren. Dem normalen Haushalt dürfen sie zum Ausgleich nur dann zugeführt werden, wenn auch entsprechende Maßnahmen geplant sind.

Auch zeigt die Gesamtbetrachtung von „Altdefiziten“ über einen Zeitraum von 5 Jahren (2013-2017), dass im Ergebnishaushalt kein „Altdefizit“ mehr vorhanden ist. Das in 2013 erzielte Defizit wurde mit den Ergebnissen der Jahre 2014-2016 und die überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträge kompensiert. Auch für 2017 ist in der Haushaltsplanung mit einem leichten Überschuss zu rechnen.

Eine wiederkehrende Straßenbeitragssatzung würde in diesem Fall alle Bürger, aber auch die Gewerbetreibenden zusätzlich belasten, ohne dass eine tatsächliche Gegenleistung dafür erfolgt, wenn die Gemeinde eben keine Maßnahmen in die Haushalte einstellt. Darüber hinaus ist bei einer (wiederkehrenden) Straßenbeitragssatzung zu hinterfragen, ob es sich nicht im Grunde um eine „*Grundsteuer C“* handelt, die wiederum von allen Anwohnern und Gewerbetreibenden getragen werden muss. Solch eine zusätzliche Belastung lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Müller
Fraktionssprecher